



NACHZUG FÜR FAMILIENGEHÖRIGE VON STAATSANGEHÖRIGEN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS, DIE BEGÜNSTIGTE DES AUSTRITTSABKOMMENS SIND

Damit Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, die Begünstigte des Austrittsabkommens sind, tatsächlich die Möglichkeit haben, sich lebenslang im Aufnahmestaat aufzuhalten, verleiht das Austrittsabkommen ihnen das Recht auf Nachzug bestimmter Familienangehöriger, auch wenn diese sich bis zum 31. Dezember 2020 (*Ende des Übergangszeitraums*) nicht bei ihnen im Aufnahmestaat aufgehalten haben.

Nachzugsberechtigte Familienangehörige sind:

- Ehegatten,
- eingetragene Partner (*wenn der Aufnahmestaat eingetragene Partnerschaften der Ehe gleichgestellt*),
- Verwandte in gerader absteigender Linie, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder denen Unterhalt gewährt wird, und
- Verwandte in gerader aufsteigender Linie,

sofern die familiäre Beziehung zum Begünstigten des Austrittsabkommens (auch über den Ehegatten oder eingetragenen Partner) am 31. Dezember 2020 bestand.

Nachzugsberechtigte Familienangehörige können dem Begünstigten des Austrittsabkommens jederzeit nach dem 31. Dezember 2020 in den Aufnahmestaat nachziehen, sofern sie die Voraussetzungen des Artikels 10 Absatz 1 Buchstabe e Ziffer ii des Austrittsabkommens **zu dem Zeitpunkt erfüllen, zu dem sie um Aufenthalt im Aufnahmestaat ersuchen**.

Dies bedeutet beispielsweise, dass eine Person, die 2035 als Ehegatte eines Begünstigten einreisen möchte, hierzu berechtigt ist, wenn sie mit dem Begünstigten am 31. Dezember 2020 verheiratet war und 2035 noch verheiratet ist.

Ein Elternteil eines Begünstigten ist 2035 nachzugsberechtigt, wenn es in diesem Jahr dem Begünstigten gegenüber unterhaltsberechtigt ist.

Ein Kind eines Begünstigten, das am 31. Dezember 2020 jünger als 21 Jahre war, ist im Jahr 2035 nachzugsberechtigt, wenn es weiterhin das Kind des Begünstigten und jünger als 21 Jahre oder 2035 dem Begünstigten gegenüber unterhaltsberechtigt ist.

Personen, die nach dem 31. Dezember 2020 als Kinder eines Begünstigten des Austrittsabkommens geboren oder von ihm adoptiert wurden, können, unabhängig davon, ob sie im Aufnahmestaat oder außerhalb des Aufnahmestaates geboren oder adoptiert wurden, ebenfalls dem Begünstigten nachziehen, sofern das andere Elternteil ebenfalls Begünstigter des Austrittsabkommens oder Staatsangehöriger des Aufnahmestaates ist oder sofern der Begünstigte das alleinige oder gemeinsame Sorgerecht für das Kind hat.

Darüber hinaus erleichtert der Aufnahmestaat die Einreise und den Aufenthalt dauerhafter Partner von Begünstigten des Austrittsabkommens, wenn diese sich vor dem Ende des Übergangszeitraums außerhalb des Aufnahmestaates aufgehalten haben, sofern die Beziehung vor dem Ende des Bezugszeitraums dauerhafter Art war und zu der Zeit, zu der der Partner dem Begünstigten nachziehen möchte, noch besteht.



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Nähere Informationen über das Austrittsabkommen sind der [Bekanntmachung der Kommission „Leitfaden zum Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, Teil Zwei – Rechte der Bürger“](#) (C/2020/2939, ABl. C 173 vom 30. Mai 2020, S. 1) zu entnehmen, die durch das vorliegende Dokument ergänzt, jedoch nicht geändert wird.

Die Regeln für den Familiennachzug werden in Abschnitt 1.2.3 des Leitfadens behandelt.